

nicht habe testiren können. Er wurde indessen durch das Erkenntniß des Landgerichts zu Unna vom 9. August 1765 mit der Klage abgewiesen,

»weil die Behandlungsgüter naturam allodiale hätten,
»und das Essensche Hofesrecht solches bestätige.«

In appellatorio brachte nun der Kläger zwei Atteste der Essen- und Berdenschen Behandlungskammern vom 23. und 27. August 1765 darüber bei,

»daß die Hobs- und Behandlungsgüter nach Vorschrift
»der Hofesrechte keineswegs pro allodialibus zu achten,
»auch zu Hobsfolge keine ändern, als in rechtmäßiger
»Ehe erzielte Kinder angenommen, mithin über derglei-
»chen Güter, ohne vorherige hobsherrliche Einwilligung,
»nicht testirt, zum Nachtheil der Hobsfolger disponirt,
»oder dieselben absque consensu dominico mit rechtli-
»chem Bistande verpfändet oder veräußert werden könnten.«

Inzwischen erfolgte dennoch unterm 12. März 1767 bei der Cleveschen Regierung ein konfirmatorisches Erkenntniß,

»weil es gar nicht zweifelhaft, sondern gewiß sei, daß
»die Stift- Essenschen gleich allen andern in der Graf-
»schaft Mark situirten Hobs- und Behandlungsgütern
»naturam allodii hätten, und von denen Feudal-Eigen-
»schaften weit entfernt, mithin denen bekannten hobs-
»herrlichen Juribus blos unterworfen wären.«

In revisorio ward dies Erkenntniß vom Obertribunal bestätigt.

91.

II. Leibzucht.

Eine Folge von Guts-Abtretungen ist häufig die Leibzucht. Wir verstehen darunter mit Runde ⁷⁾ den Inbegriff aller Verhältnisse, welche einer Person, bei Auflösung der rechtlichen Verhältnisse, in welchem sie bisher zu einem Bauerhose stand, aus demselben zum lebenslangen Unterhalt angewiesen werden. Unter diesem Namen können, wie Runde fortfährt, alle und jede Rechte gedacht werden, wodurch der Zweck — die Versorgung

7) Rechtslehre von der Leibzucht oder dem Altentheile S. 3.

mit Allem, was zu des Lebens Nahrung und Nothdurst gehört — nur immer erreichbar ist: Rechte von sehr verschiedener Natur. Der Genuß einer Wohnung, sie bestche in einer abgesonderten Leibzucht-Katze oder nur in dem Beisitze, die Benutzung gewisser Ländereien, der Gebrauch bestimmter Stücke des Haus- und Hof-Inventariums macht die eine Hauptklasse aus. Eine zweite faßt Rechte auf Prästationen aller Art in sich, auf Natural-Hebungen, Geldabgaben und Dienstleistungen. —

Die Rechtsgrundsätze dieses Instituts folgen aus der Natur der Sache, und sind an und für sich sehr einfach, weshalb denn auch nur ein Paar Hofrechte der Leibzucht besonders erwähnen⁸⁾. Es entscheidet nämlich

1. der Vertrag über den Umfang und die Bedingungen der Leibzucht. Sofern es nun in der Willkür des Hofbesizers steht, zu übertragen, kann auch die Leibzucht nur von seiner Bestimmung abhängen. In Ermangelung des Vertrages muß das Herkommen, die Natur der Sache, als stillschweigender Vertrag entscheiden. Das Recht zur Leibzucht ist durch die erfolgte Behandlung, durch das dadurch erlangte Recht an das Gut, bedingt⁹⁾.

2. Wie Verträge über Immobilien nach altdeutschem Rechte überhaupt, so mußten auch die Verträge über Bestellung einer Leibzucht gerichtlich abgeschlossen werden, also vor dem Hofgerichte. Da, wo die Hofsherrschaft später allein zu Consensertheilungen bei Veräußerungen kompetent geworden, gebührt ihr auch die Bestätigung der Leibzucht¹⁰⁾.

3. Die Hofsgemeinde und die Hofsherrschaft hatte in zwei Beziehungen ein anerkanntes Widerspruchsrecht, wenn nämlich a) die Leibzucht zu einer Versplitterung des Guts führen sollte,

8) Ganz allgemein sagt das Recht des Amtshof zu Stockum, Kirchspiels Werne (Beilage 52, S. 1): „Also langhe, also der eyn levet, de macht dat Ammetgud besitten to des Ammetes Rechte: „wert he olt, dat he sich nicht mehr gevoden en kan, de Erven „soken one voden, de na eme volghet in das Ammetgud.“

9) Brodhoff Bericht § 33.

10) Z. B. die Essensche Hofs- und Behandlungskammer. S. Brodhoffs Bericht §. 33.

welche überhaupt verboten war. Die Grundstücke müssen wieder frei bei der Erbe fallen¹¹⁾. Darum verordnet auch das Westhofer Hofesrecht, daß das erbaute Leibzuchtthaus nach Absterben des Leibzüchters abgebrochen und keine neue Feuerstätte werden solle. b) Es durfte durch die Leibzucht nicht die Integrität des Hofes-Inventars rücksichtlich der unentbehrlichen Stücke angegriffen werden. Daher bestimmt das Loensche Hofesrecht Art. 68: »Item ein Hoffmann de sitt vp einen Hoffguede oder erue vnd afflugth vp die Lyffucht, wes dieselue laten soll by dem erue, darup gewysset vor recht, dat die Hoffmann dar fall laten eyn, dat beste von alles des vp ten erue is, als dat beste bedde, den besten Kettel, den besten Pott vnd eine Wasellogge, die beste ploich, dat beste perdt, den besten Wagen, und so vorth allen des dar is eine dat beste.«

4. Andere Fälle des Widerspruchsrechts, der Bestätigung-Verweigerung lassen sich nur in sofern denken, als durch übertriebene Versprechungen eine offenbare Prodigalität dargethan, somit die Erhaltung des Hofes gefährdet wird. Nur so ist Broekhoffs Behauptung an der angeführten Stelle, daß die Hofskammer ermessen müsse, ob die Leibzucht dem Zustande des Gutes angemessen sei, zu rechtfertigen. Denn im Uebrigen kann es keinesweges von der Willkühr des Hofsherrn abhängen, ob er solche Verträge gutheißen wolle. Wirklich findet sich auch, daß auf den Hofsgütern sehr starke Leibzuchten waren, was sich übrigens auch schon aus der Unbedeutendheit der Gutsabgaben erklärt. —

5. Die Leibzucht ist ein persönliches Recht, was nicht durch Andere benutzt werden kann. Dies folgt aus dem Familienbände, womit die Hofesfolge und Leibzuchtbestellung zusammenhängt. Das Loensche Hofesrecht drückt dies Art. 18 so aus: »Item weret oick saeke, dat sic eyn verbeterde vth eyne lyffucht, ofte lethe sic verwesselen, de lyffucht ne volget emme nicht.«

11) Westhofer Hofesrecht, Beilage 16, §. 10, 11, Recht und Privilegien des Hofes Westhoven.

6. Zieht ein Leibzüchter von der Leibzucht ab, so fallen seine Schulden auf den, der das Erbe gebraucht, der also durch diesen Abzug gewinnt. Es muß jedoch gebührende und gewöhnliche Schuld sein ¹²⁾).

7. Während die Leibzucht nach des Leibzüchters Tode frei bei das Erbe fällt, nehmen des Leibzüchters Erben das gereide Gut. Es folgen aber auch die Schulden dem gereiden Gut, es sei denn, daß die Schulden von den Hofserben auf das Erbe gemacht seien ¹³⁾).

Die Frage über den Sterbfall der Leibzüchter wird zur Lehre vom Sterbfall verwiesen.

92.

III. Heergewedde und Gerade.

Die römische Erbfolge, wie sie auf uns gekommen, ist glatt und eben — wie es unsre heutige auch ist. Der Nachlaß bildet Eine Universitas, welche in ihrer Einheit einem oder mehreren Erben heimfällt. Nicht so die altdeutsche Erbfolge. Sie zerfällt den Nachlaß in mehrere kleine Universitas, wenn man sich dieses Ausdruckes — für den Juristen doch immer der deutlichste — bedienen will. Hierhin gehören insbesondere das Heergewedde und die Gerade. Die älteste Spur findet man wohl in den *Leges Anglorum et Werinorum* Tit. 6. de *Alodibus*. Hier wird zuvörderst der Vorzug des Mannsstammes in dem Erben der Terra vorgetragen, während die Töchter oder Schwester die *pecunia et mancipia* erbt. Allgemein folgt nun im §. 5 die Sägung: »*Ad quemcunque hereditas terrae pervenerit, ad illum vestis bellica, id est lorica, et ultio proximi, et solutio leudis, debet pertinere.*« Also das Wehrgut, die Blutrache, das Wehrgeld und die Kriegsrüstung fielen auf denselben Erben, der hiernach der Gemeinde in politischer Hinsicht der eigentliche Nachfolger des Erblassers war. Zur Ausgleichung gibt nun der §. 6 der Tochter die *Spolia*

12) Beilage 54. Loensches Hofrecht, Art. 69.

13) Beilage 16. Rechte und Privilegien §. 11.